**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

**Heft:** 25

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit der Hallenausftellung. Er enthält alle wich tigen Mitteilungen über ben Ausftellungsbetrieb, unter anderem vier Blane über die einzelnen Sallen, das große Berzelchnis der Komitee Mitglieder, eine Aussteller-Lifte, eine Gruppen-Lifte (welche den Hauptraum einnimmt) und ein Artitel Berzeichnis. Namhafte Perfonlichkeiten fleuerten intereffante leitende Auffate bei. Go g. B. der Ehrenprafibent Bundegrat M. Pilet-Golag (Bolitit und Bohnung), Regierungsrat Riederhauser (Gefundes Bob. nen), Regierungsrat Aemmer (Bohnungswesen und Boh nungshygtene), Architekt Franz Schufter aus Frankfurt (Die neue Wohnung), Beter Meyer (Zimmer Einrich: tungen), Kunstmaler Paul Burckhardt (Das Kunstwerk in der Wohnung). Ferner findet man besondere Artikel über Telephon, neuzeitliche Rüchenanlagen, Holzbau, Handwerk zc. — Ein vorzüglich ausgestatteter Führer leitet ben Besucher durch die Ausstellungsfiedlung Eglifee und gibt ihm auch wertvollen Stoff zur späteren, ruhigen Berarbeitung mit auf den Beg. Er ift von Arch. Prof. B. Bernoulli redigiert und bietet uns neben bem überfichtsplan der Stedlung sämtliche Plane der einzelnen haustypen im bequemen Maßftab 1:100, mit Einzeich: nung der Möblierung, außerdem die wichtigsten Kon-struktionsschemen, das kurze Ausstellerverzeichnis und schließlich noch einen Aufsat über den Kleinwohnungsbau ber Nachfriegszeit aus der Feder des Genannten. Ein schmaler Band von 50 Geiten, ben man gerne aufbewahrt. 28. Rudisühli, Architeft.

# Die eidgen. Pfandbriefausgabe.

(fk-Rorrespondeng.)

Die Referenbumsfrift für das Bundesgeset über die Ausgabe von Pfandbriesen läuft mit dem 30. September vorläufig unbenützt ab und das neue Seses wird vom Bundesrat in Kraft erklärt werden. Es war eine harte Ruß der beratenden Kommissionen, alle die wirtschaftlichen Sesichtspunkte in Berückschaung zu ziehen, die das Seses in weitem Maße betrifft. Im Abschnitt I werden sogenannte Pfandbriefzentralen desstimmt, die den Zweck haben, dem Grundeigentümer langfristige Grundpsanddarlehen zu möglichst gleichbleisbendem und billigem Zinssuße zu vermitteln. Um die Ermächtigung zu erhalten, sich als Pfandbriefzentrale zu taxieren, muß sie als Aktiengeselschaft oder Genossenschaft errichtet sein und über ein einbezahltes Grunds oder Stammkapital von mindestens 5 Mill. Fr. verfägen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundeszates.

Als Form wird der Pfandbrief auf den Namen oder Inhaber lauten, und er wird mit auf den Inhaber ausgestellten Zinsscheinen versehen sein. Zur Uebertrasgung des Briefes bedarf es in allen Fällen der Uebergabe des Titels an den Erwerber. Der Pfandbrief selbst ist auf einen Versaltag ausgestellt, er darf aber nicht vor dem 15. und nicht nach dem 40. Jahre angesest

sein. Ermächtigt sind die Pfandbriefzentralen, nach Ablauf von 10 Jahren den Brief auf einen Zinsversalltag vorzeitig zurückzuzahlen, bei Einhaltung einer Kündigung von drei Monaten. Der Gläubiger ist nicht befugt, die Kückzahlung vorzeitig zu verlangen. Die Ausgabestellen der Pfandbriese dürsen solche nur in der Höhe ausgeben, daß der Betrag aller bilanzmäßigen Schuldverpslichtigungen, einschließlich der Pfandbriese, das Zwanzigsache des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen, durch Gülten und Meliorationshypotheten, die von den Zentralen ausbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein. Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehenssorderungen der Zentralen, tann nur die Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Am Pfandrecht und Konkursvorrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Kücksicht auf die Reihensolge ihrer Ausgabe im gleichen Kang teil. Der Zentrale ist das Recht eingeräumt, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erstült und die Mahnung ersolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglich zu versilbern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Erlös bezahlt zu machen.
Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandrechten voer Darlehensdeckung in Betracht: 1. die auf Grundsstücken mit überwiegend landwirschaftlicher oder sorstwirtschaftlicher Nutung hastenden Grundpsandsorderungen bis zu höchstens füns Sechsteln des Ertragswertes, sosen eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Berkehrswertes.
2. die auf andern Grundskücken hastenden Grundpsandsorderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Berkehrswertes. Forderungen mit Psandrechten auf Grundskücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruden und Steinbrücken, sind

deckung ausgeschlossen.
Der Bundesrat bestimmt die Form der jährlichen Ausstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen. Die Geschäftssührung der Zentralen und der ihnen schuldenden Mitglieder untersteht der ständigen Ueberwachung durch einen eidgenössischen Pfandbriesinspektor, dem ein Verbandsinspektorat zur Seite steht. Die Versolgungen und Beurteilung der in dem Geset mit Strase bedrohten Handlungen liegt den Kantonen ob.

von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehens-

## Uerbandswesen.

Schweizerische Tapezierer und Möbelgeschäfte. In Winterthur tagte der Berband Schweizerischer Tapezierer: und Möbelgeschäfte bei guter Beteiligung unter dem Borfitz seines Präfidenten Hans Schweizer von Bern. Im geschäftlichen Teil konnte bezüglich der Bertragsverhältnisse mit den Lieferantensirmen sowohl über gutes gegenseitiges Einvernehmen als auch über gestei:

Röhren

Gusseiserne Muffenröhren und Formstücke Gusseiserne Abwasserröhren Schmiedeis. Gas- und Wasserleitungsröhren

Nahtlose Röhren Präzisions-Stahlröhren

Fittings Marke +GF+

Siederöhren Lager in Wintertnur

Armaturen

Kägi & Go. Winterthur

Telephon 2415

gerten sinanziellen Erfolg berichtet werden. Ausgangs des Winters sollen Meistersachturse als Borbereitung zu den Meisterprüfungen durchgeführt werden. Zentralssertetär C. Bauer (Gekretariat in Trogen) wurde für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Als nächster Berssammlungsort wurde Thun bestimmt.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Wertbundes in Basel hörte einen Bortrag von Direkt or Dr. Lienert aus Zürich über die Beziehungen der Zentrale für Handelsförderung zum Schweizerischen Werkbund, insbesondere über die Absahmöglickeiten der Erzeugnisse des schweizerischen Kunftgewerdes im In: und Ausland; er befürwortete die Industrialisterung des Kunftgewerdes und die Bildung von Verkaufsorganisationen einzelner Berufsgruppen im Kunftgewerde zur überwindung der Absahchwierigkeiten.

### Verschiedenes.

III. internationaler Rongreß für neues Bauen. Infolge der Abberufung einiger am Brüffeler Kongreß in weitem Maße beteiligter Mitglieder (Ernft May, Mart Stam, Hand Schmidt) nach Rußland findet der diesjährige Kongreß für neues Bauen erst vom 27. bis 29. November in Brüffel statt.

Bau- und Kunsthandwert in Zürich. Der Borftand bes Gemerbeverbandes ber Stadt Burich fonftattert in feinem Jahresbericht guten Beschäftigungsgrad im Baugewerbe, beklagt aber: Nachdem die finanzielle Beteiligung und Abfindung ber Gewerbetreibenden mit Genoffenschaftsanteilen bei ben von der Stadt unterftütten gemeinnützigen Baugenoffenschaften unterbunden worden ift, versteht es ein Teil der Architekten um so beffer, die Bauhandwerker zur Finanzierung von Spekulationsbauten heranzuziehen. Es ift geradezu unglaub: lich, wie leichtfinnig viele Gewerbetreibende fich zu folchen spekulativen Beteiligungen verführen lassen. Ganze Wohnkolonien werden erstellt, bei denen die Handwerker sich gegenüber dem Architekten vertraglich verpstichten, die Bauabrechnungen, wie sie ausfallen mögen, zum vorn-herein anzuerkennen, einzelne Häuser zu noch unbekannten Preisen an Zahlung zu nehmen, und nicht nur die Baukredite, über welche der Architekt fich das alleinige Berfügungsrecht vertraglich fichert, zu verbürgen, sondern ihm auch die Mittel zur Erwerbung und Aufteilung des Landes vorzuschießen. Die Rechtsberatungs, und Intaffoftelle unferes Verbandes tann immer wieder beobachten, daß oft umfangreiche Arbeiten übernommen werden, ohne fich irgendwie über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zu vergewiffern, und Wertvertrage unterschrieben werden, beren Inhalt man fich erft genauer betrachtet, wenn die Arbeit vollendet ift und die daraus resultierenden Forberungen nicht erhältlich find. Als weiterer übelftand im Baugewerbe nehme die Verfürzung der Bautermine immer bedrohlichere Formen an. Die ungenugenden Friften für Fertigftellung der einzelnen Arbeiten führten zu einer ungesunden Haft des Arbeitsbetriebes und beeinträchtigten die ganze Bauausführung. Im Runfigewerbe drange die sogenannte "neue Sachlichfelt", die Rationalisterung und Typisterung in der Architektur und der inneren Raumgestaltung früher blühende Berufe immer mehr zurud. über mangelnde Befchafti. gungemöglichkeit infolge ber herrschenden Mode und Stilrichtung beklagen sich die Tapezierer, Dekorateure und Polfterer. In einer Eingabe an ben Stadtrat beklagte der Gewerbeverband: "Der weitaus größte Teil ber tunfthandwertlichen Berufe unferer Stadt leibet infolge der herrschenden Mode: und Stilrichtung Mangel

an einigermaßen genügend Arbeits. und Berbienfimon. lichteit. Speziell im Bolg. und Steinbildhauerberufe, im Drechsler- und Runftichloffergewerbe tonnen bie vorban benen Arbeitstrafte nur noch zu einem fehr kleinen Zell beschäftigt und vor allem kein neuer Nachwuchs mehr ausgebildet werden. Es besteht die große Gesahr, das das handwerkliche Können auf diesen Gebieten nicht rur verkummert, sondern in absehbarer Beit ganz verschwindet. Wir können nicht baran glauben, daß das Runfthandwerk für alle Zeiten überfluffig geworden ift sondern find fest davon überzeugt, daß auch auf die heutige Mode- und Stilrichtung eine Reaktion folgen wird, welche das Runfthandwerk wieder mehr zur Geltung fommen läßt. Der Mangel an tüchtigen Runfthandwerlern fonnte in Butunft fcwer empfunden werben. Bir er achten es als unfere Pflicht, vor allem der gegenwärtigen, ichwer um ihre Exiftenz kampfenden Generation der aus führenden Runfthandwerker nach Möglichkeit zu helfen, und glauben hierzu auch die Unterftützung unserer Be hörden in Anspruch nehmen zu dürfen." Der Berband ersuchte den Stadtrat, das ausführende Runfthandwerl burch dirette Auftrage ober burch entsprechende Auflagen an die entwerfenden Runftler etwas ftarter zu berud Schtigen, und die Frage zu prüfen, ob die Stadt bei ihren elgenen und ben von ihr unterflützten Bauten nicht auf eine vermehrte Berudfichtigung ber genannten Berufe hinwirken konnte. In der Beantwortung der Eingabe erklärte ber Stadtrat: "Das neuere Bauschaffen wird ftart beeinflußt und bedingt burch umfangreiche Ber wendung von armiertem Beton. Diese folgerichtig auf ben technischen und ftatischen Grundlagen burchgeführten Bauten laffen die Anbringung von dekorativen Mitteln nicht zu. Wie lange diese Bewegung, die übrigens durch aus gefund ift und im architektonischen Schaffen sanle rend gewirkt hat, anhalten wird, kann nicht überblickt werden. Möglicherweise wird eine Zeit kommen, wo die An wendung von beforativen Mitteln wieder einsegen wird, hof fentlich aber nie mehr im Umfange verflossener Berioden, wo diese bekorativ kunftlerischen Mittel vielfach finnlos verwendet wurden. Im Zusammenhang mit dem neuerm Bauschaffen haben fich auch neue Arbeitsgebiete für bie funfigewerbliche Schaffen ergeben; wir verweifen mauf die Anfertigung von Beleuchtungstörpern für Reth men usw. Die Stadt Zürich hat die Gefahr der Ber flachung des künftlerischen Schaffens frühzeitig erkannt und deshalb icon verschiedene Aftionen zur Beschafft gung von Malern und Bildhauern durchgeführt." Dem gegenüber betont ber Borftand bes Gewerbeverbandes: Die Erfahrung, daß die Behörden ihre künftlerischen Auf träge in der Regel an gerade in der Mode ftehende Runftler erteilen, welche meiftens nur die Modelle ober Entwürfe liefern, die eigentliche Ausführung der Arbeit aber an Runfthandwerker übertragen, die nicht entsprechend ben von der Offentlichkeit für die Forderung tunf lerischen Schaffens zur Berfügung gestellten Mitteln im Taglohn ober Afford entschädigt werden, veranlaßte uns, ben Stadtrat zu einer ftarteren biretten Berudfichtigung der ausführenden Runfthandwerker einzuladen. Das Runfthandwerk leidet Not, und nicht der kleine Rreis der von ver Mode und den maßgebenden Kunftbongen begünftigten sogenannten "Freien Rünftler."

Von der sarbigen Stadt Zürich. Mit den Besterbungen, gewisse Partien der Altstadt farbig zu gestalten, geht es nach dem erfreulichen ersten Anlauf nur allmählich und schrittweise vorwärts. Zu den sarbigen Zentren Augustinergasse-Strehlgasse und Münsterhischerdorf und Marktgasse gesellt sich mit der Zett ein neues an der oberen Kirchgasse und unteren Zäune. Der Durchbruch der Zähringerstraße wird zwadte Miederlegung verschiedener Häuser am Reumark,